



Abteilung 4
Referat 44
Im Hause

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und
Bevölkerungsschutz**

Name: Corinna Bossert
Telefon: +49 721 926 7703
E-Mail: Corinna.Bossert@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-160/3/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 21.04.2026

**B 293, Ortsumgehung Berghausen, 2. Planänderung, Lärmschutzwand
auf Stützwand
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass für die beantragte Planänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2024, Az.: RPK17-0513.2-1/16/9 (ehemals 17-0513.2 (B293/12)) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Planfeststellungsbehörde, den Plan zum Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Berghausen, auf der Gemarkung Berghausen (Gemeinde Pfinztal) und Neubau der B 10 zwischen der Gemarkungsgrenze und der Ortslage von Pfinztal-Berghausen einschließlich Ersatz eines vorhandenen Entwässerungskanals zur Pfinz auf Gemarkung Durlach (Stadt Karlsruhe,

Ortsteil Grötzingen), sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Berghausen und Söllingen (Gemeinde Pfinztal) festgestellt.

Mit Datum vom 01.04.2026 beantragte das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44 – Planung, die Zulassung einer Planänderung nach § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG war daher von Amts wegen festzustellen, ob für die beantragte Planänderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Planänderungsantrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Lageplan,
- Höhenplan,
- Lageplan LS-Maßnahme,
- Regelungsverzeichnis, Auszug,
- Schalltechnische Untersuchung.

Bei der 2. Planänderung geht es im Wesentlichen um Folgendes:

Zusätzlich zu den mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2024 festgestellten Lärmschutzanlagen wird westlich der ICT-Zufahrt (BW 05) auf der Stützwand (BW 25) zwischen B 293-neu und Kraichgaubahn eine ca. 79 m lange Lärmschutzwand (LA 10) berücksichtigt. Die Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 2,0 – 2,50 m und dient dem Schutz des Gebäudes Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2024, Az. wie oben, sah u. a. die Lärmschutzanlage LA 08, südlich der neuen B 293 (Bau-km 0+884 – 1+020) sowie einen offenporigen Asphalt zwischen dem Kreisel am Vogelpark und der Einmündung B 293 neu / B 293 alt, mit einem Korrekturwert DStrO = - 4 dB(A) vor, mit Ausnahme von Aufstell-

bzw. Knotenpunktbereichen. Weiterhin war im Beschluss zum Schutz des Gebäudes Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5 festgelegt, dass „zur bestmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Anmerkung: 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) eine Lärmschutzwand auf Basis eines aktualisierten Gesamtlärmgutachtens zu errichten“ ist (PFB S. 41, Nebenbestimmung Nr. 6.3.3).

Nachdem in einer ergänzten schalltechnischen Untersuchung (Stand 16.07.2025/11.08.2025) die nach dem planfestgestellten Entwurf vorgesehene Stützwand BW 25 zwischen der B 293 und der Bahnlinie detailliert in das Berechnungsmodell eingearbeitet worden war, konnten die genaue Lage und Höhe der Lärmschutzwand zum Schutz des Gebäudes Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5 bestimmt werden. Die Lärmschutzwand soll daher als LA 10 in die beantragte Planung einbezogen werden. Die Wand gewährleistet die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5. Dadurch dass die Lärmschutzwand auf der Stützwand ausgeführt werden kann, wird das Flurstück Nr. 758/3, auf welchem das Gebäude Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5 liegt, nicht zusätzlich beansprucht.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 3a i. V. m. §§ 3c, 3 UVPG a. F. und Nr. 14.6, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist daher für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt,

dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die neue LSW LA 10 wird auf der Stützwand BW 25 errichtet, so dass damit keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und damit auch keine Neuversiegelung von Boden verbunden ist.

Weiterhin sind durch die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Westseite der ICT-Zufahrt keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Einsehbarkeit und die Reichweite optischer Störwirkungen durch die geplante Lärmschutzwand sind auf den Nahbereich begrenzt. Die vorgesehenen Maßnahmen 4.3 A, 4.2.2 V_{CEF} auf der Südseite der Straße (flächige und gestufte Gehölzpflanzung mit großkronigen Bäumen) sowie die Maßnahme 4.3 A auf der Nordseite (aufgelockerte Gehölzpflanzung) dienen der landschaftlichen Einbindung der Straße incl. der Bauwerke. Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ist somit gewährleistet, so dass jedenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Mit der Lärmschutzwand sind keine negativen Auswirkungen auf Biotop verbunden.

Durch die neue Lärmschutzwand können die Grenzwerte der 16. BImSchV am Gebäude Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5 eingehalten werden. An den Gebäuden im gegenüberliegenden südlichen Wohngebiet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Gebäuden des südlichen Wohngebiets eingehalten. Relevante Erhöhungen durch eventuelle Reflexionen infolge der Stützwand können ausgeschlossen werden.

Schließlich können auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ (LUBW-Nr. 2.15.056), Landkreis Karlsruhe, Gemeinde Pfinztal, infolge der Lärmschutzwand ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

III.

Diese Entscheidung wird über das UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Corinna Bossert

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.